



Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Erbach

Bereitstellung auf der Internetseite www.erbach.de: 01.12.2022

Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung im Odenwälder Echo: 02.12.2022

Lfd. Nr.: 120-2022

Vereinfachtes Umlegungsverfahren Gemarkung Erbach, Flur 1, 2, 3, 4, 5, 10 „Ortsdurchfahrt Erbach, B 45“

Gemäß § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekannt gemacht, dass der Beschluss über die vereinfachte Umlegung vom 25. April 2022

in der Gemarkung **Erbach**
Flur: **1, 2, 3, 4, 5, 10**
Verfahrensgebiet: **„Ortsdurchfahrt Erbach, B 45“**

am 25. November 2022 unanfechtbar geworden ist.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand durch den im Beschluss über die vereinfachte Umlegung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der neuen Grundstücke ein (§ 83 Abs. 3 BauGB).

Soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nach § 80 Abs. 2 BauGB nichts anderes festgelegt ist, geht das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken lastenfrei auf die neuen Eigentümer über. Unschädlichkeitszeugnisse sind nicht erforderlich. Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke werden Bestandteil des Grundstücks, dem sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesem Grundstück erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücksteile und Grundstücke (§ 83 Abs. 3 BauGB).

Die vereinbarten und festgestellten Geldleistungen werden mit dieser Bekanntmachung fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch beim Magistrat der Kreisstadt Erbach, Neckarstraße 3, 64711 Erbach erhoben werden.

Erbach, 28. November 2022

Magistrat der Kreisstadt Erbach

Dr. Peter Traub
Bürgermeister